

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte

nachrichtlich:

- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Grimm

Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-11-03-01 / gr-kr

Datum
29.06.2020

Finanzierung des kommunalen Straßenbaus;

Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung von Straßenbaumitteln bis zum 30. Juni 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 10 Abs. 4 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Finanzierung von Investitionen des kommunalen Straßenbaus sind Pauschalmittel, deren bestimmungsgemäße Verwendung zum 30. Juni 2020 endgültig nicht nachgewiesen wird, an das Land zurückzuzahlen. Für zahlreiche Bauvorhaben können zu diesem Termin keine abschließenden Nachweise geführt werden, weil insbesondere die Schlussrechnungen der Auftragnehmer noch fehlen und/oder bei Gemeinschaftsmaßnahmen die Kostenaufteilung zwischen den beteiligten Baulastträgern (Bund, Land und DB AG) aussteht.

Die Kommunalen Spitzenverbände haben dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt ein Verfahren zur Verlängerung der Nachweisfrist vorgeschlagen, um eine Rückzahlung der Zuweisungen an das Land wegen nicht termingerecht geführter Nachweise zu vermeiden. Das Ministerium stimmt der Änderung des Verfahrens zu. Für noch nicht schlussgerechnete Straßenbaumaßnahmen wird die Nachweisfrist (zunächst) bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

Für alle Bauvorhaben, für die der Verwendungsnachweis bis zum 30. Juni 2020 nicht geführt werden kann, wurde mit Schreiben vom 22.06.2020 (*Anlage*) folgende untergesetzliche Verfahrensweise verabredet:



1. Die Landkreise und kreisfreien Städte berichten den Stand der Baumaßnahmen und der Mittelverwendung in Listen- oder Tabellenform bis zum 30. Juni 2020 gegenüber dem Landesverwaltungsamt. Dabei wird nach abgeschlossenen und abgerechneten sowie noch nicht abgerechneten Maßnahmen unterschieden.
2. Für die nicht vollständig abgerechneten Maßnahmen erklärt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, dass die Zuweisungen zweckentsprechend für kommunale Straßenbaumaßnahmen eingesetzt wurden. Diese Erklärung wird vom Rechnungsprüfungsamt bestätigt.
3. Mit Hinweisen zu den Gründen, warum der Abschluss der Baumaßnahmen noch nicht möglich ist, werden voraussichtliche Termine für die nachzureichenden Nachweise avisiert.
4. Vorbehaltlich des später zu führenden abschließenden Nachweises genehmigt das Landesverwaltungsamt die Fristverlängerung zunächst bis zum 31. Dezember 2020 und nimmt die berichtete zweckentsprechende Mittelverwendung dem Grunde nach zustimmend zur Kenntnis.

Es wird jedoch erwartet, dass die Landkreise und kreisfreien Städte die abgeschlossenen und abgerechneten Mittelverwendungen bis zum 30. Juni 2020 in der gewohnten Form nachweisen. Für alle anderen Maßnahmen wird die Nachweisfrist zunächst bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

Die kreisfreien Städte werden gebeten, entsprechend zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Anika Grimm

Anlage